



Kurt Kapp

Stv. Leiter des Referats für
Arbeit und Wirtschaft
Leiter Wirtschaftsförderung

An den Vorsitzenden
des Bezirksausschusses 6
Sendling
BA.Geschäftsstelle Süd
Herr Markus S. Lutz
Meindlstr. 14

81373 München

Datum
24.02.2017

Fahrradanhänger für Kinder in öffentlichen Verkehrsmitteln der MVG grundsätzlich erlauben

Antrag Nr. 14-20 / B 003098 des Bezirksausschusses des 6. Stadtbezirks – Sendling vom 05.12.2016

Sehr geehrter Herr Lutz,

der Bezirksausschuss beantragte am 05.12.2016 das kostenlose Mitführen von Fahrradanhängern für Kinder in öffentlichen Verkehrsmitteln wie U-Bahn, Bus und Tram. Es handelt sich um eine laufende Angelegenheit im Sinne des § 37 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung. Zuständig ist daher der Oberbürgermeister, der das Referat für Arbeit und Wirtschaft mit der Beantwortung beauftragt hat.

Wir haben die zuständige Münchner Verkehrsgesellschaft mbH (MVG) um Stellungnahme gebeten, die wir im Folgenden zitieren:

„Die MVG hat sich dazu entschieden, den bisher generell geltenden Beförderungsausschluss von Fahrradanhängern teilweise aufzuheben. Viele als Kinderwagen genutzte Fahrradanhänger lassen sich nicht mehr von herkömmlichen Kinderwagen unterscheiden, dies gilt insbesondere in Bezug auf deren Größe und die vorhandenen Sicherheitsausstattungen (Feststellbremse). Zu Kinderwagen umgebaute Fahrradanhänger werden deshalb unter bestimmten Voraussetzungen ab sofort in U-Bahn, Bus und Tram der MVG befördert.

Die sichere und ordnungsgemäße Betriebsführung hat im Interesse aller Fahrgäste aber auch weiterhin Vorrang. Deshalb sind bei der Mitnahme von umgebauten Fahrradanhängern in den Verkehrsmitteln der MVG – auf Basis der MVV-Beförderungsbedingungen – folgende

Bedingungen und Spielregeln zu beachten:

- Die Mitnahme ist nur dann möglich, wenn die Platzverhältnisse dies zulassen und eine sichere Abstellung erfolgt.
- Eine sichere Abstellung ist gewährleistet, wenn der Anhänger zum Kinderwagen umgebaut wurde (Deichsel demontiert) und gegen Wegrollen gesichert auf den dafür zur Verfügung stehenden Flächen Platz findet.
- Aus Platz- und Sicherheitsgründen dürfen insbesondere die Gänge und Türbereiche der Fahrzeuge nicht verstellt und damit blockiert werden. Bei der U-Bahn bedeutet dies, dass in jedem Türbereich mindestens ein Türflügel je Fahrzeugseite freigehalten werden muss.
- Das Fahrpersonal entscheidet im Zweifel über die Beförderung und hat das letzte Wort. Denn es trägt die Verantwortung für die Sicherheit aller Fahrgäste im Fahrzeug. Ein grundsätzlicher Mitnahmeanspruch besteht daher auch weiterhin nicht.

Auf unserer Homepage können unter www.mvg.de/tickets-tarife/sonstige/mitnahme die geänderten Regelungen zur Mitnahme von Fahrradanhängern eingesehen werden.“

Ich freue mich, Ihnen diese positive Antwort der MVG übermitteln zu können und hoffe, dass Ihrem Anliegen mit dieser Entscheidung Rechnung getragen ist und der Antrag als satzungsgemäß erledigt gelten darf.

Mit freundlichen Grüßen

II. Abdruck von I.
an RS/BW
an das Direktorium-HA II/BA-G Süd

Per Hauspost
an die Stadtwerke München GmbH/VB

jeweils z.K.

III. z.A. FB V Netzlaufwerke/allgemein/FB_V/SWM/3 Gremien/1 Stadt/1 Stadtrat/4 BA Antraege/Ba06/3098_Antw.odt

Kurt Kapp